Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 8115.) Gesetz, betreffend die Theilung des Kreises Beuthen. Vom 27. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Aus dem Kreise Beuthen im Regierungsbezirk Oppeln werden die vier Kreise Tarnowitz, Beuthen, Zabrze und Kattowitz gebildet, deren Abgrenzung die Anlage ergiebt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Ausgegeben zu Berlin den 25. April 1873.

Ortschafts-Verzeichniß

der

Kreise Tarnowitz, Beuthen, Zabrze und Kattowitz.

---

1. Der Kreis Tarnowitz besteht aus den Ortschaften: Jendryssek, Truschütz, Boruschowitz, Biebiella, Brinitz, Klein-Zyglin, Groß-Zyglin, Georgenberg, Groß-Pinowitz, Piasetzna, Rybna, Friedrichshütte, Oppatowitz, Alt-Tarnowitz, Miedar mit Kopania, Groß-Willkowitz, Larischhof, Broslawitz, Kempczowitz, Georgendorf, Ptakowitz, Alt-Repten, Neu-Repten, Stollarzowitz, Friedrichswille, Trockenberg, Rudy-Piekar, Bobrownik, Friedrichsgrube, Nierada, Wieschowa, Kunary, Glinitz, Marienau, Philippsdorf, Grzibowitz, Mikultschütz, Naclo, Lassowitz, Sowitz, Radzionkau, Kozlowagora, Orzech, Alt-Czechlau, Neu-Czechlau, Neudeck und der Stadt Tarnowitz.

2. Der Kreis Beuthen umfaßt die Ortschaften: Deutsch-Piekar, Brzezowitz, Roßberg, Guretzko, Rokittnitz, Miechowitz, Bobrek, Schomberg, Orzego, Ober-Lagiewnik, Mittel-Lagiewnik, Groß-Dombrowka, Kamin, Hospitalgrund, Nieder-Hayduck, Ober-Hayduck, Schwientochlowitz, Chropaczow und die Städte Königshütte und Beuthen mit Schwarzwald und Dombrowa.

3. Der Kreis Zabrze enthält die Ortschaften: Ruda, Biskupitz, Zaborze, Klein-Zabrze, Alt-Zabrze, Dorotheendorf, Mathesdorf, Sosnitza, Makoschau, Bielschowitz, Kunzendorf, Paulsdorf, Groß-Paniow, Klein-Paniow, Chudow, Bujakow.

4. Der Kreis Kattowitz besteht aus den Ortschaften: Przelaika, Baingow, Siemianowitz, Maczeykowitz, Michalkowitz, Bittkow, Ignatzdorf (Hohenlohehütte), Chorzow, Domb, Josephsdorf, Bedersdorf, Halemba, Klodnitz, Neudorf, Antonienhütte, Bykowina, Kochlowitz, Radoschau, Brynow, Gutsbezirk Kattowitz, Zalenze, Bogutschütz, Klein-Dombrowka, Rosdzin, Schoppinitz, Janow (Schloß Myslowitz), Brzenskowitz, Brzezinka und den Städten Myslowitz und Kattowitz.

(Nr. 8116.) Gesetz, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten. Vom 30. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen zur Ausführung des Artikels 85. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die den Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten zustehenden Reisekosten und Diäten werden, von der nächsten Legislaturperiode anfangend, nach den folgenden Sätzen gewährt:

I. die Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung,
   1) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für die Meile mit 10 Sgr. und für jeden Zu- und Abgang mit 1 Thlr.,
   2) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für die Meile mit 1 Thlr. 15 Sgr.;

II. die Diäten mit 5 Thlr. für den Tag.

§. 2.

Hinsichtlich der Berechnung der Reisekosten finden die bezüglich der Reisekosten der Staatsbeamten geltenden Vorschriften Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

(Nr. 8117.) Gesetz, betreffend die den Angehörigen der Reserve und Landwehr geleisteten Beihülfen. Vom 31. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Forderungsrechte, welche der Staat in Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1871. (Reichsgesetzbl. S. 271.) Angehörigen der Reserve und Landwehr gegenüber durch die Gewährung von Beihülfen in Form von Darlehnen erworben hat, gehen kraft dieses Gesetzes auf die einzelnen Kreise beziehungsweise kreiseximirten Städte und die Hohenzollernschen Lande in dem Umfange über, in welchem die Darlehne innerhalb dieser Verbände bewilligt worden sind.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Forderungsrechte, welche der Staat dadurch erwirbt, daß weitere Darlehne an Angehörige der Reserve und Landwehr aus dem durch Zuschüsse aus der Staatskasse bis auf den Gesammtbetrag von 2,577,810 Thalern zu ergänzenden Beihülfefonds gewährt werden.

§. 2.

Die Fonds, welche durch die Rückzahlung der im §. 1. bezeichneten Darlehne gebildet werden, sind zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Interesse der betreffenden Kreise beziehungsweise Landestheile bestimmt.

§. 3.

Die Verwaltung des für die Hohenzollernschen Lande zu bildenden Fonds wird bis zur Einführung einer kommunalen Vertretung in denselben durch Königliche Verordnung geregelt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

(Nr. 8118.)

(Nr. 8118.) Gesetz, betreffend die Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 9. April 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Verwaltung folgender zu Frankfurt a. M. bestehenden Stiftungen:

1) des allgemeinen Almosenkastens,

2) des Hospitals zum heiligen Geist,

3) des Waisenhauses,

4) des Katharinen- und Weißfrauenklosters,

5) des Versorgungshauses,

6) des Rochus-Hospitals,

7) der Taubstummen-Erziehungsanstalt,

8) der Anstalt für Irre und Epileptische,

wird gemäß §. 3. des Gemeinde-Verfassungsgesetzes vom 25. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 401.) durch statutarische Anordnung, welche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, geregelt. Mit dem Eintritt der Gültigkeit dieser statutarischen Anordnung treten folgende Gesetze und Verordnungen insoweit außer Kraft, als sie nicht Bestimmungen enthalten, welche die Zwecke und Rechte der betreffenden Stiftungen, sowie das Recht auf die Theilnahme an den Nutzungen derselben zum Gegenstande haben:

1) das Gesetz vom 3. Dezember 1833., betreffend das Armen- und Stiftungswesen, nebst Anlagen, die Verwaltungsordnungen der Stiftungen enthaltend (Gesetz- und Statuten-Samml. Band V. S. 117. ff.);

2) das Gesetz vom 31. Oktober 1844., betreffend das Rochus-Hospital, nebst Verwaltungsordnung dieses Hospitals und der zu letzterer gehörigen Bekanntmachung der Stadtkanzlei vom 28. März 1865. (a. a. O. Band VIII. S. 54. und Band XVI. S. 245.);

3) das Gesetz vom 12. August 1856., betreffend die Abänderung einer das Versorgungshaus betreffenden Bestimmung der allgemeinen Stiftungsordnung, nebst der dazu erlassenen Verordnung von demselben Tage (a. a. O. Band XII. S. 218. ff.);

4) das Gesetz vom 15. März 1861., betreffend die Taubstummen-Erziehungsanstalt (a. a. O. Band XV. S. 11.);

5) die Stiftungs- und Verwaltungsordnung der Anstalt für Irre und Epileptische vom 22. September 1863. (a. a. O. Band XVI. S. 43.).

 §. 2.

§. 2.

Die Verwaltung des städtischen Pfandhauses zu Frankfurt a. M. wird durch statutarische Anordnung (§. 3. des Gemeinde-Verfassungsgesetzes vom 25. März 1867.), welche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, geregelt. Mit dem Eintritt der Gültigkeit dieser statutarischen Anordnung tritt das Gesetz der ehemaligen freien Stadt Frankfurt vom 19. April 1864., betreffend die Organisation des Pfandhauses (Gesetz- und Statuten-Samml. Band XVI. S. 147.), mit Ausnahme jedoch der §§. 18. 21. 22. dieses Gesetzes außer Kraft.

§. 3.

Folgende Gesetze der ehemaligen freien Stadt Frankfurt werden, soweit sie noch in Kraft stehen, hiermit aufgehoben, nämlich:

1) die Verordnung vom 23. Dezember 1817. über die Anzeige unehelicher Schwangerschaften (Gesetz- und Statuten-Samml. Band II. S. 30.);

2) das Gesetz vom 4. November 1851., betreffend die Errichtung der Feuerwehr (a. a. O. Band XI. S. 135.);

3) das Gesetz vom 19. Dezember 1854., betreffend die Abänderung der §§. 8. und 13. des Gesetzes vom 4. November 1851. über Errichtung der Feuerwehr (a. a. O. Band XII. S. 57.);

4) das Gesetz vom 10. Dezember 1855., betreffend das Stadtwehr-Disziplinargericht (a. a. O. Band XII. S. 134.).

§. 4.

Mit dem 1. Mai 1873. treten folgende Gesetze und Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, soweit sie noch in Kraft stehen, außer Geltung, nämlich:

1) das Gesetz vom 11. Februar 1845., betreffend die Anlage von Steinbrüchen, sowie von Sand-, Kies- und Lehmgruben (Gesetz- und Statuten-Samml. Band VIII. S. 88.);

2) das denselben Gegenstand betreffende Gesetz vom 8. Juni 1847. (a. a. O. Band VIII. S. 195.);

3) das Gesetz vom 6. März 1855., betreffend die Wasenmeisterei (a. a. O. Band XII. S. 83.);

4) das Gesetz vom 9. Mai 1863. über die Bereitung und Verarbeitung von Schießpulver und ähnlichen leicht entzündlichen und explodirenden Stoffen, sowie den Handel mit denselben (a. a. O. Band XVI. S. 17.);

5) die Bekanntmachung vom 27. Januar 1865., betreffend die Instruktion des Ausrufers und Ausrufschreibers u. s. w. (a. a. O. Band XVI. S. 219. ff.).

§. 5.

Die §§. 11. 15. 24. 25. 27. 28. 29. der Gesindeordnung der ehemaligen freien Stadt Frankfurt vom 5. März 1822. (Gesetz- und Statuten-Samml. Band III. S. 41.) werden, soweit sie noch in Kraft stehen, hiermit aufgehoben.

Desgleichen treten mit dem 1. Mai 1873. die §§. 12. 23. 26. der nämlichen Gesindeordnung außer Geltung.

An die Stelle der §§. 27. 28. der Gesindeordnung tritt folgende Bestimmung:

Streitigkeiten zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde, welche die Erfüllung gegenseitiger Verbindlichkeiten während des bestehenden Dienstes, die Annahme oder den Antritt, das Behalten oder Bleiben, den Abzug oder die Entlassung des Gesindes, endlich die Ertheilung eines Abschiedszeugnisses von Seiten der Dienstherrschaft zum Gegenstande haben, entscheidet die Polizeibehörde und setzt ihre Entscheidung sofort in Vollzug. Mit Ausnahme der Streitigkeiten über die Beschaffenheit des Dienstzeugnisses findet zwar gegen die Entscheidung der Polizeibehörde die Berufung auf den Rechtsweg statt; bis zur Beendigung desselben behält es jedoch bei den polizeilichen Anordnungen sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. April 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kamecke.

 Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) das Privilegium vom 23. Oktober 1872. wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Betrage von 7,000,000 Thalern zum Bau der Cöln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Cöln, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 15., ausgegeben den 9. April 1873.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Januar 1873. und der durch denselben genehmigte Fünfte Nachtrag zu dem Revidirten Reglement für die Land-Feuersozietät der Neumark vom 17. Juli 1846. durch die Amtsblätter

    der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 8. S. 42., ausgegeben den 26. Februar 1873.,

    der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 7. S. 29., ausgegeben den 13. Februar 1873.;

3) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 24. Februar 1873., betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Eschhoven nach Camberg, sowie die selbstständige Einführung der linksmainischen Eisenbahn nach Frankfurt a. M., durch die Amtsblätter

    der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 13. S. 108., ausgegeben den 27. März 1873.,

    für den Stadtkreis Frankfurt a. M. Nr. 18. S. 76., ausgegeben den 3. April 1873.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).